

MAINFIRST



# INTERES- SENSKON- FLIKTE

MAINFIRST AFFILIATED  
FUND MANAGERS S.A.

10.2023

Version 1.4

# Interessenskonflikte

## Inhalt

<b>Allgemeines</b> .....	4
<b>1.1 Interessenkonflikte</b> .....	4
1.1.1 Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und den verwalteten Fonds/Managed Accounts .....	4
1.1.2 Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitern und den verwalteten Fonds/Managed Accounts der Gesellschaft .....	5
1.1.3 Interessenkonflikte zwischen den verwalteten Fonds und Managed Accounts der Gesellschaft untereinander.....	6
1.1.4 Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und den Aktionären/Verwaltungsräten der Gesellschaft .....	6
1.1.5 Interessenkonflikte durch die Übernahme mehrerer Mandate .....	7
1.1.6 Interessenkonflikte durch die Entleiherung von Wertpapieren in Fonds, die von der Gesellschaft verwaltet werden.....	7
1.1.7 Interessenkonflikte durch die Auslagerung von Services an verbundene Unternehmen oder Dritter bzw. die Erbringung von Services auf Grund von Auslagerungsverhältnissen an verbundene Unternehmen oder Dritter .....	7
<b>1.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikte</b> .....	8
<b>1.3 Umgang mit Interessenkonflikten</b> .....	9
1.3.1 Aufzeichnung .....	9
1.3.2 Unvermeidbare Interessenkonflikte .....	9
1.3.3 Information der Anleger bei unvermeidbaren Interessenkonflikten .....	9
<b>1.4 Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement</b> .....	10
1.4.1 Informationsaustausch zwischen relevanten Personen .....	10
1.4.2 Tätigkeiten mit potenziell widerstreitenden Interessen.....	10
1.4.3 Unabhängigkeit der Vergütung .....	10
1.4.4 Einflussnahme auf Tätigkeiten .....	10
1.4.5 Zeitgleiche Beteiligungen an mehreren kollektiven Portfolio-Verwaltungen oder Sondervermögen.....	10

Als Verwaltungsgesellschaft und Alternative Investment Fund Manager sind die Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft gehalten, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln und die Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen und dabei im besten Interesse der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und Managed Accounts (im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung gemäß Gesetz von 2013) oder der Anleger dieser Investmentvermögen und Managed Accounts und der Integrität des Luxemburger Finanzplatzes und des Kapitalmarktes zu handeln.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft und einem Alternativen Investment Fund Manager, die für eine Vielzahl von Anlegern und Kunden eine Vielzahl von Dienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. Diese Richtlinie erfasst die seitens der Gesellschaft als angemessen erachteten Maßnahmen, um das Risiko von Interessenkonflikten und einem etwaigen Schaden daraus für die Kunden als möglichst gering zu halten. Darüber hinaus beschreibt die Richtlinie den Umgang mit Interessenkonflikten nach Recht und Billigkeit sowie angemessene Strategien zur Vermeidung.

Interessenkonflikte lassen sich bei Instituten, die für ihre Kunden Wertpapierdienstleistungen erbringen nicht immer ganz oder teilweise ausschließen. Die Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft sind sich dieser Konfliktlage bewusst und haben angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen für den Umgang mit dieser Konfliktlage erarbeitet, zu deren Beachtung Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft belehrt wurden. Die Größe und Organisation der Gesellschaft sowie die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte auch im Hinblick auf andere Konzerngesellschaften wurden berücksichtigt und die Grundsätze der nachfolgenden Richtlinie daran ausgerichtet.

In Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben der Gesetzgebung ist nachfolgend unsere Richtlinie zu Interessenkonflikten erarbeitet, namens in der Funktion als Verwaltungsgesellschaft von OGAW sowie als AIFM.

Diese Richtlinie umfasst in Umsetzung des Rundschreibens (CSSF) 18/698 sowie 22/806 insbesondere die folgenden Interessenkonflikte zwischen:

- der Gesellschaft und ihren Kunden,
- zwei Kunden der Gesellschaft,
- einem Kunden der Gesellschaft und einem OGAW,
- zwei OGAW,
- der Gesellschaft als AIFM einschließlich seiner Führungskräfte, Mitarbeiter oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem vom AIFM verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF,
- dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes AIF,
- dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen Kunden der Gesellschaft,

- dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von der Gesellschaft verwalteten OGAW oder den Anlegern dieses OGAW.

In der MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. ist ein Geschäftsleiter mit der Verantwortung für die Compliance-Tätigkeiten betraut.

Dieser Geschäftsleiter sichert innerhalb der Geschäftsleitung die Kontrolle-, die Identifikation, Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten.

**Bei der MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. können derzeit allen identifizierten Interessenkonflikten mittels geeigneter Maßnahmen vorgebeugt werden. MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. hat organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung, Steuerung und Beobachtung/Überwachung von Interessenkonflikten getroffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentvermögen, Managed Accounts und/oder der Anleger schaden.**

Aufgrund der Tatsache, dass die veröffentlichte Auflistung der Interessenkonflikte (Register), nur die Interessenkonflikte beinhaltet, denen durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden kann, ist eine Veröffentlichung bei der MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. nicht notwendig.

Die vorliegende interne Richtlinie zu Interessenkonflikten beinhaltet alle möglichen Interessenkonflikte und eine Auflistung geeigneter Maßnahmen zur Vorbeugung, um diesen Interessenkonflikten angemessen zu begegnen. Sollte ein Interessenkonflikt unvermeidbar sein, stellt diese Richtlinie Regelungen auf, wie damit umzugehen ist.

## Allgemeines

Dies Gesellschaft wird regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr die Gültigkeit und Angemessenheit der hier genannten Verfahren überprüfen und sofern notwendig anpassen. Der für den Bereich Compliance zuständige Geschäftsleiter wird für die ordnungsgemäße Dokumentation der Überprüfung, Anpassung und Inkraftsetzung hinreichend Sorge tragen.

### 1.1 Interessenkonflikte

Für die Feststellung von Interessenkonflikten orientiert sich die Gesellschaft an ihrem Geschäftsumfeld, sowie an den relevanten Gesetzen, der CSSF Verordnung 10-4 und dem CSSF Rundschreiben 18/698. Darüber hinaus legt die Gesellschaft nachfolgend Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten fest, zeigt auf, unter welchen Umständen Interessenkonflikte auftreten können und legt Maßnahmen fest, um Interessenkonflikte zu bewältigen.

#### 1.1.1 Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und den verwalteten Fonds/Managed Accounts

Zu Lasten der verwalteten Fonds und Managed Accounts kann u.a. bei den folgenden Situationen ein persönlicher finanzieller Vorteil erzielt und/oder ein potentieller Verlust für die Anleger vermieden werden:

- Ausnutzen von Informationen über die Anlagepolitik des verwalteten Fonds oder Managed Accounts für eigene Zwecke
- Empfehlung von Finanzinstrumenten, bei denen besonders hohe Provisionen anfallen
- Empfehlung von Finanzinstrumenten, die eine hohe Bonifikation oder Kick-Back-Zahlungen auslösen
- Ausnutzen vom Vorhandensein compliance-relevanter Tatsachen
- Mandate auch bei Konkurrenten des verwalteten Fonds, dadurch Möglichkeit zur Ausnutzung von vertraulichen Informationen zum eigenen Vorteil
- Anteile am verwalteten Fonds oder dessen Konkurrenten/Wettbewerber oder von diesen emittierten Finanzinstrumenten im Wertpapierbestand
- Für den verwalteten Fonds können bspw. bei Vorliegen nachfolgender Konstellationen Dienstleistungen erbracht oder in seinem Namen Geschäfte getätigt werden, an deren Ergebnis die Gesellschaft oder die ihr zuzurechnenden Personen ein vom Interesse des verwalteten Fonds abweichendes Interesse haben:
  - Verkauf von Wertpapieren aus dem Bestand eines Fonds der Gesellschaft an verwaltete Fonds (sogenannte „Ladenhüter“, die zurzeit kaum verkäuflich sind)
  - Im Rahmen der Anlageberatung: Empfehlung von Geschäften, Bevorzugung von Produkten der Gesellschaft oder von der Gesellschaft oder den Aktionären der Gesellschaft nahestehenden Firmen, die nicht im Interesse des verwalteten Fonds sind
  - Empfehlungen von Geschäften, die lediglich zur Generierung von Provisionseinnahmen für die Gesellschaft dienen
  - Empfehlungen im Eigeninteresse
  - Anteile an verwalteten Fonds oder deren Konkurrenten/Wettbewerber oder von diesem emittierte Finanzinstrumente im Bestand von eigenen Fonds
  - Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen und Anlegern, die ihre Anlagen im Investmentvermögen aufrechterhalten wollen
  - bei der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Investmentvermögens

Konstellationen bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener verwalteter Fonds resultiert:

- Staffelung von Gebühren oder Provisionen in Abhängigkeit vom Umfang des getätigten Geschäfts oder Gewährung von Sonderkonditionen in Situationen, bei denen ein mögliches geschäftliches Konkurrenzverhältnis entsteht
- Mögliche Konkurrenz zwischen Geschäften für eigene Fonds, Managed Accounts und verwaltete Drittfonds

Konstellationen bei denen Dritte Dienstleistungen für den verwalteten mit geldwerten Anreizen oder Zuwendungen außer den üblichen Provisionen vergüten:

- Incentives (bspw. Reisen, Einladungen zu Events oder materielle Zuwendungen)

## 1.1.2 Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitern und den verwalteten Fonds/Managed Accounts der Gesellschaft

Zu Lasten der verwalteten Fonds und Managed Accounts können u.a. bei den folgenden Situationen ein persönlicher finanzieller Vorteil erzielt und/oder ein potentieller Verlust für die Anleger vermieden werden:

- Nutzung und Weitergabe vertraulicher Information
- Handel in Kenntnis von Orders
- Unangemessene Differenzierung zwischen verschiedenen verwalteten Fonds bei IPOs (Initial Public Offering)
- Unausgewogene Anlageberatung wegen Eigeninteresse an Provisionserträgen
- Konstellationen, bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener verwalteter Fonds resultiert:
  - Annahme/Vergabe von Geschenken
- Situationen, bei denen ein mögliches geschäftliches Konkurrenzverhältnis zum verwalteten Fonds entsteht:
  - Eigengeschäfte/Aufträge für die verwalteten Fonds
- Konstellationen, bei denen Dritte Dienstleistungen für verwaltete Fonds mit geldwerten Anreizen außer den üblichen Provisionen vergüten:
  - geldwerte Anreize außer den üblichen Provisionen
  - Konstellationen, mit denen Dritte Dienstleistungen für die verwalteten Fonds vergüten

### 1.1.3 Interessenkonflikte zwischen den verwalteten Fonds und Managed Accounts der Gesellschaft untereinander

Zu Lasten der verwalteten Fonds und Managed Accounts kann u.a. bei den folgenden Situationen ein persönlicher finanzieller Vorteil erzielt und/oder ein potentieller Verlust für die Anleger vermieden werden:

- Gegenläufige Interessen bei der Ausführung von Orders
- OTC-Geschäfte eines Fondsmanagers zwischen verschiedenen verwalteten Fonds/Managed Accounts
- Fondsaufträge, die im Konflikt mit anderen verwalteten Fonds stehen
- Konstellationen, bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener verwalteter Fonds resultiert:
  - Konditionengestaltung (ein verwalteter Fonds wird bei der Konditionengestaltung bessergestellt als andere, z.B. wegen der Größenordnung des Portfolios)
  - Interne Zuteilung aus nicht voll ausgeführter Blockorder (ein verwalteter Fonds wird bei der Zuteilung bei vorgekauften Finanzinstrumenten gegenüber anderen benachteiligt, bspw. wegen der Größenordnung der Order)
  - Auftragsausführung inkl. Zeichnungsaufträge

### 1.1.4 Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und den Aktionären/Verwaltungsräten der Gesellschaft

- Churning
- Erhöhtes Umschichten der Fonds zur Generierung von Provisionen oder Zusatzerträgen
- Verpflichtende Depotbankfunktion
- Strikte, bevorzugte Empfehlung der Depotbank oder anderer bevorzugter Service Provider

- Beimischung von anderen Beteiligungen der Aktionäre/Verwaltungsräte der Gesellschaft in von diesen verwalteten Investmentvermögen
- Strikte bevorzugte Beimischung der Beteiligungen der Aktionäre/Verwaltungsräte in von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

## 1.1.5 Interessenkonflikte durch die Übernahme mehrerer Mandate

Bei der Übernahme mehrerer Mandate mit Entscheidungsspielraum innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe, sowie auf Ebene fremd- oder selbstverwalteter Investmentgesellschaften (OGA, OGAW und AIF) und etwaiger Verbriefungsvehikel können folgende Konstellationen zu Interessenkonflikten führen:

- Übernahme anderer Geschäftsleitungsmandate durch den Geschäftsleiter der Gesellschaft
- Übernahme anderer Verwaltungsratsmandate (Fondsebene oder Gesellschaftsebene) durch einen Geschäftsleiter der Gesellschaft
- Übernahme eines Verwaltungsratsmandates auf Fondsebene durch einen Mitarbeiter aus dem Bereich Portfoliomanagement

## 1.1.6 Interessenkonflikte durch die Entleihung von Wertpapieren in Fonds, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Folgende Konstellationen können zu Interessenkonflikten führen:

- Übernahme der Funktion des Wertpapierleihe-Agenten durch eine verbundene Partei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle des Fonds
- Die Wertpapiere werden zu unverhältnismäßigen Gebührensätzen an verbundene Gesellschaften der Gesellschaft verliehen
- Der Wertpapierleihe-Agent erhält unverhältnismäßig hohe Gebühren für seine Dienstleistungen
- Die Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft erhält unverhältnismäßig hohe Gebühren für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe für die Fonds erbracht werden
- Die Investmentpolitik der Fonds richtet sich mehr nach der Entleihbarkeit von Wertpapieren als nach den besten Ertragschancen des Wertpapiers selbst

Gemäß des CSSF Rundschreibens 18/698 schließt die Gesellschaft aus:

- dass Mitarbeiter des Bereiches Risikomanagement Verwaltungsratsmandate von Investmentgesellschaften übernehmen, die von Gesellschaft administriert werden
- dass die Funktion des Compliance Officer mit einem Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft besetzt wird
- dass die Funktion der Innenrevision mit einem Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft besetzt wird.
- dass die ständige Risikomanagement Funktion mit einem Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft besetzt wird

## 1.1.7 Interessenkonflikte durch die Auslagerung von Services an verbundene Unternehmen oder Dritter bzw. die Erbringung von Services auf Grund von Auslagerungsverhältnissen an verbundene Unternehmen oder Dritter

Folgende Konstellationen können zu Interessenkonflikten führen:

- Interessenkonflikte auf Grund mehrdimensionaler Funktionalitäten im Rahmen der Erbringung originaler Tätigkeiten aus dem Geschäftszweck der Verwaltungsgesellschaft und als Serviceerbringer bei Auslagerungsverhältnissen
- Interessenkonflikte im Rahmen des Auslagerungs-Controllings (IKS, MIS und andere) auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft oder gegenüber dem Leistungsempfänger/ Dritten
- Interessenkonflikte bei der Risikobewertung und anderen Assessments durch Fehlbewertungen oder Fehleinschätzungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und/ oder dem Leistungserbringer
- Interessenkonflikte gegenüber dem Leistungserbringer bzw. Leistungsempfänger
- Sonstige Interessenkonflikte auf Grund der Zugehörigkeit zum Konzern und dem Aktionär

## 1.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikte

Maßnahmen, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten beitragen können, sind:

- Das Vorhandensein von entsprechenden Arbeitsanweisungen, dem Verfahrenshandbuch, der Compliance-Richtlinie, sowie detaillierter Anweisungen für Mitarbeitergeschäfte
- Die Ausgestaltung eines Zielvereinbarungssystems
- Die Beachtung und Umsetzung der Regeln für Mitarbeiterleitsätze und Mitarbeitergeschäfte
- Pflichten zur Offenlegung
- Meldepflichten an Compliance
- Vorhandensein eines Registers von erkannten Interessenkonflikten und einer Beobachtungsliste
- Unter gegebenen Umständen die Setzung eines Handelsverbots
- Die Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen der verwalteten Fonds bei der Anlageberatung, dem Fondsaufsatz sowie der anlegergerechten Beratung
- Die Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen der Fonds bei dem Erhalt von sonstigen geldwerten Zuwendungen (bspw. bei technischer Unterstützung)
- Die Einhaltung von Gesetzen und die Vermeidung von unzulässigen Handlungen
- Die anlegergerechte Beratung
- Die Trennung von Handelstätigkeiten und Portfoliomanagement Tätigkeiten
- Verbot von Front- und Parallelrunning
- Verpflichtungen zur Einhaltung des Verbots von Ausnutzen von Insiderinformationen
- Kostentransparenz durch redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen über sämtliche mit den Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenendienstleistungen in Verbindung stehende Kosten inkl. aller Kostenbezugsgrößen und eventueller Entscheidungsspannen, sowie das Vorhandensein eines Preistableaus
- Bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der Vermögensverwaltung/des Fondsmanagements von Emittenten/Verkäufer an die Gesellschaft gezahlte Provisionen, wie z.B. Bestandsvergütungen, werden dem Konto/Depot des jeweiligen Fonds gutgeschrieben
- Vorhandensein von etwaigen Zuteilungsgrundsätzen
- Strikte Beachtung der „Best Execution Policy“ der Gesellschaft

- Initiale und fortlaufende Due Diligence Prozesse
- Ermittlung von Portfolio Turnover Rates und Abstimmung mit dem Abschlussprüfer
- Überwachung von Geschenken gemäß interner Richtlinie
- Führung eines Registers über mögliche Interessenkonflikte
- Intensive und regelmäßige Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter
- Sicherstellung einer Funktions- und Aufgabentrennung, sowie damit auch verbunden, die Einrichtung eines internen Kontrollsystems durch Umsetzung der Vorgaben aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften
- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen (sogenannte „Chinese Walls“)
- Offenlegung der allgemeinen Art und Herkunft der Interessenkonflikte gegenüber den Kunden, soweit die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden

## 1.3 Umgang mit Interessenkonflikten

### 1.3.1 Aufzeichnung

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Aufzeichnung derjenigen Arten der Vermögensverwaltung und des Fondsmanagements, bei denen ein den Interessen des verwalteten Fonds und Managed Accounts in erheblichem Maße abträglicher Interessenkonflikt aufgetreten ist oder auftreten könnte.

### 1.3.2 Unvermeidbare Interessenkonflikte

Im Falle von unvermeidbaren Interessenkonflikten ist die Geschäftsleitung unverzüglich zu informieren. Es obliegt der Geschäftsleitung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Gesellschaft stets im besten Interesse des Investmentvermögens und seiner Anleger handelt. Die Entscheidung der Gesamt-Geschäftsleitung wird begründet und dokumentiert. Ein Nachteil für die Interessen von Anlegern betroffener Investmentvermögen (OGA, OGAW und AIF) ist in jedem Falle zu vermeiden.

### 1.3.3 Information der Anleger bei unvermeidbaren Interessenkonflikten

Die Gesellschaft informiert die Anleger über unvermeidliche Interessenkonflikte, sowie über ihre dazu ergangene Entscheidung gemäß den Regelungen des CSSF Rundschreibens 18/698 Randziffer 383.

Dies trifft insbesondere auf Gegebenheiten zu, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen, die die Gesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend waren, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines OGA, OGAW oder AIF oder seiner Anteilinhaber vermieden werden kann.

Die Entscheidung der Gesellschaft wird dabei unter Berücksichtigung der internen Grundsätze und Verfahren, die zur Ermittlung, Vorbeugung und Regelung von Interessenkonflikten beschlossen wurden, erläutert und begründet werden, selbst wenn die Entscheidung darin besteht, nichts zu unternehmen.

Bei betroffenen AIF (Gesetz von 2013) kann die Gesellschaft Informationen über unvermeidbare Interessenkonflikte, sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen, mittels einer Website mitteilen. Ansonsten wird die Übermittlung anhand eines als zweckmäßig angesehenen dauerhaften Datenträgers erfolgen.

## **1.4 Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement**

### **1.4.1 Informationsaustausch zwischen relevanten Personen**

Um unbefugten Zugriff auf Informationen zu unterbinden wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Passwortgeschützter Zugang zu allen Rechnern in Gesellschaft
- Regelmäßige Änderung des Passworts
- Laufwerke und Dateien mit abteilungs- und/oder personenspezifischen Lese- und Schreibrechten
- Inkraftsetzung der Richtlinien zur Sicherstellung des Datenschutzes durch „Clean Desk“ und „Orga-Sicherheit“

### **1.4.2 Tätigkeiten mit potenziell widerstreitenden Interessen**

Alle Mitarbeiter sind bei der Gesellschaft als Mitarbeiter mit besonderer Compliance-Relevanz eingestuft und unterliegen damit den Kontroll- und Überwachungshandlungen des Compliance-Verantwortlichen Geschäftsleiters.

### **1.4.3 Unabhängigkeit der Vergütung**

Das in der Gesellschaft eingesetzte Vergütungssystem sichert jedem Mitarbeiter eine individuelle Vergütung auf Basis seiner individuellen Vereinbarung mit der Gesellschaft, welche seine individuellen Fähigkeiten, Potential und Leistungen berücksichtigt, unabhängig von den erbrachten Leistungen Dritter.

### **1.4.4 Einflussnahme auf Tätigkeiten**

Die unsachgemäße Einflussnahme anderer Personen auf Mitarbeiter in der Gesellschaft wird durch die Aufstellung von generellen Verhaltensrichtlinien, Arbeitsanweisungen sowie Schulungen entgegengewirkt.

### **1.4.5 Zeitgleiche Beteiligungen an mehreren kollektiven Portfolio-Verwaltungen oder Sondervermögen**

Investmententscheidungen sowie Investmentstrategien werden in einem Komitee turnusmäßig analysiert. Interessenkonflikte einzelner Fondsmanager durch mehrere kollektive Portfolio-Verwaltungen werden somit entgegengewirkt.